

Patienteninformation

Allgemeine Vertragsbedingungen und Hausordnung



Kliniken im Theodor-Wenzel-Werk

Psychiatrie und Psychotherapie
Psychosomatik und Psychotherapie
Neurologie

Sehr geehrte Patienten*,

wir möchten Sie im Rahmen unserer rechtlichen Verpflichtungen auf einzelne Regelungen in Schriftform hinweisen und den Behandlungsvertrag mit Ihnen auf der Basis der allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) unserer Klinik schließen.

Wir bitten Sie des Weiteren um Kenntnisnahme der in dieser Broschüre ergänzend abgedruckten Hausordnung unserer Klinik. Für inhaltliche Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Patientenverwaltung der Klinik (Haus 1) gern zur Verfügung.

Mit den besten Wünschen für Ihre Genesung
die Klinikleitung

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)



Inhalt

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)
Hausordnung

5
19

§1 | Geltungsbereich

Die AVB gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, für die vertraglichen Beziehungen zwischen den Kliniken im Theodor-Wenzel-Werk (Träger: Theodor-Wenzel-Werk e. V.) und den Patienten bei vollstationären Krankenhausleistungen – auch in Form der stationsäquivalenten psychiatrischen-, teilstationären sowie vor- und nachstationären Krankenhausleistungen.

§2 | Rechtsverhältnis

- (1) Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Krankenhaus und dem Patienten sind privatrechtlicher Natur.
- (2) Die AVB werden gemäß §§ 305 ff. BGB für Patienten wirksam, wenn diese
 - jeweils ausdrücklich oder – wenn ein ausdrücklicher Hinweis wegen der Art des Vertragsschlusses nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten möglich ist – durch deutlich sichtbaren Aushang am Ort des Vertragsschlusses darauf hingewiesen wurden,
 - von ihrem Inhalt in zumutbarer Weise, die auch eine für den Verwender der AVB erkennbare körperliche Behinderung der anderen Vertragspartei angemessen berücksichtigt, Kenntnis erlangen konnten,
 - sich mit ihrer Geltung einverstanden erklärt haben.

§3 | Umfang der Krankenhausleistungen

- (1) Die vollstationären Krankenhausleistungen, auch in Form der stationsäquivalenten psychiatrischen, teilstationären sowie vor- und nachstationären Krankenhausleistungen umfassen die allgemeinen Krankenhausleistungen und die Wahlleistungen.

- (2) Allgemeine Krankenhausleistungen sind diejenigen Krankenhausleistungen, die unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Krankenhauses im Einzelfall nach Art und Schwere der Erkrankung des Patienten für die medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung notwendig sind. Unter diesen Voraussetzungen gehören dazu auch:

- a) die während des Krankenhausaufenthalts durchgeführten Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten im Sinne des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V),
- b) die vom Krankenhaus veranlassten Leistungen Dritter,
- c) die aus medizinischen Gründen notwendige Mitaufnahme einer Begleitperson des Patienten oder die Mitaufnahme einer Pflegekraft nach § 11 Absatz 3 SGB V,
- d) die besonderen Aufgaben von Zentren und Schwerpunkten für die stationäre Versorgung von Patienten, insbesondere die Aufgaben von Tumorzentren und geriatrischen Zentren sowie entsprechenden Schwerpunkten,
- e) die Frührehabilitation im Sinne von § 39 Absatz 1 Satz 3 SGB V,
- f) das Entlassmanagement im Sinne des § 39 Absatz 1a SGB V.

- (3) Nicht Gegenstand der allgemeinen Krankenhausleistungen sind
 - a) die Dialyse, wenn hierdurch eine entsprechende Behandlung fortgeführt wird, das Krankenhaus keine eigene Dialyseeinrichtung hat und ein Zusammenhang mit dem Grund der Krankenhausbehandlung nicht besteht.
 - b) die Leistungen der Belegärzte, der Beleghebammen/-entbindungspfleger,
 - c) Hilfsmittel, die dem Patienten bei Beendigung des Krankenhausaufenthaltes mitgegeben werden (z. B. Prothesen, Unterarmstützkrücken, Krankenfahrstühle),
 - d) die Leichenschau und die Ausstellung einer Todesbescheinigung,

- e) Leistungen, die nach Entscheidung des Gemeinsamen Bundesausschusses gemäß § 137c SGB V nicht zu Lasten der gesetzlichen Krankenkassen erbracht werden dürfen,
- f) Dolmetscherkosten.

- (4) Das Vertragsangebot des Krankenhauses erstreckt sich nur auf diejenigen Leistungen, für die das Krankenhaus im Rahmen seiner medizinischen Zielsetzung personell und sachlich ausgestattet ist.

§4 | Aufnahme, Verlegung, Entlassung

- (1) Im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Krankenhauses wird aufgenommen, wer der vollstationären oder teilstationären Krankenhausbehandlung bedarf. Die Reihenfolge der Aufnahme richtet sich nach der Schwere und der Dringlichkeit des Krankheitsbildes.
- (2) Wer wegen unmittelbarer Lebensgefahr oder der Gefahr einer bedrohlichen Verschlimmerung seiner Krankheit der sofortigen Behandlung bedarf (Notfall), wird auch außerhalb der qualitativen oder quantitativen Leistungsfähigkeit des Krankenhauses einstweilen aufgenommen, bis seine Verlegung in ein anders geeignetes Krankenhaus gesichert ist.
- (3) Eine Begleitperson wird aufgenommen, wenn dies nach dem Urteil des behandelnden Krankenhausarztes für die Behandlung medizinisch notwendig und die Unterbringung im Krankenhaus möglich ist. Darüber hinaus kann auf Wunsch im Rahmen von Wahlleistungen eine Begleitperson aufgenommen werden, wenn ausreichend Unterbringungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, der Betriebsablauf nicht behindert wird und medizinische Gründe dem nicht entgegenstehen.
- (4) Bei medizinischer Notwendigkeit (insbesondere bei Notfällen) können

Patienten in ein anders Krankenhaus verlegt werden. Die Verlegung wird vorher – soweit möglich – mit dem Patienten abgestimmt. Eine auf Wunsch des Patienten ohne medizinische Notwendigkeit zu Lasten der gesetzlichen Krankenkasse erfolgende Verlegung in ein wohnortnahes Krankenhaus ist gemäß § 60 SGB V bei Abrechnung einer Fallpauschale von einer Einwilligung der gesetzlichen Krankenkasse abhängig. Verweigert die gesetzliche Krankenkasse ihre Einwilligung, erfolgt die Verlegung nur auf ausdrücklichen Wunsch und eigene Kosten des gesetzlich Krankenversicherten. Das Krankenhaus informiert den gesetzlich Krankenversicherten hierüber.

- (5) Entlassen wird,
- a) wer nach dem Urteil des behandelnden Krankenhausarztes der Krankenhausbehandlung nicht mehr bedarf oder
 - b) die Entlassung ausdrücklich wünscht.

Besteht der Patient gegen ärztlichen Rat auf seine Entlassung oder verlässt er eigenmächtig das Krankenhaus, haftet das Krankenhaus für die entstehenden Folgen nicht. Eine Begleitperson wird entlassen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 3 nicht mehr gegeben sind.

§5 | Vor- und nachstationäre Behandlung

- (1) Das Krankenhaus kann bei Verordnung von Krankenhausbehandlung (Krankenhauseinweisung) Patienten in medizinisch geeigneten Fällen ohne Unterkunft und Verpflegung behandeln, um
- a) die Erforderlichkeit einer vollstationären Krankenhausbehandlung zu klären oder die vollstationäre Krankenhausbehandlung vorzubereiten (vorstationäre Behandlung),
 - b) im Anschluss an eine vollstationäre Krankenhausbehandlung den Behandlungserfolg zu sichern oder zu festigen (nachstationäre Behandlung).

- (2) Die vorstationäre Krankenhausbehandlung, die drei Behandlungstage innerhalb von fünf Kalendertagen vor Beginn der stationären Behandlung nicht überschreiten darf, wird beendet,
- a) mit Aufnahme des Patienten zur vollstationären Behandlung,
 - b) wenn sich herausstellt, dass eine vollstationäre Krankenhausbehandlung nicht oder erst außerhalb des vorstationären Zeitrahmens notwendig ist,
 - c) wenn der Patient die Beendigung ausdrücklich wünscht oder die Behandlung abbricht.

In den Fällen b) und c) endet auch der Behandlungsvertrag.

- (3) Die nachstationäre Krankenhausbehandlung, die sieben Behandlungstage innerhalb von 14 Kalendertagen, bei Organübertragungen drei Monate nach Beendigung der stationären Krankenhausbehandlung, nicht überschreiten darf, wird beendet,
- a) wenn der Behandlungserfolg nach Entscheidung des Krankenhausarztes gesichert oder gefestigt ist, oder
 - b) wenn der Patient die Beendigung ausdrücklich wünscht oder die Behandlung abbricht.

Gleichzeitig endet auch der Behandlungsvertrag.

Die Frist von 14 Kalendertagen kann in medizinisch begründeten Einzelfällen im Einvernehmen mit dem einweisenden Arzt verlängert werden, um die weitere Krankenbehandlung oder Maßnahmen der Qualitätssicherung wissenschaftlich zu begleiten oder zu unterstützen.

- (4) Eine notwendige ärztliche Behandlung außerhalb des Krankenhauses während der vor- und nachstationären Behandlung wird im Rahmen des Sicherstellungsauftrages durch die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte gewährleistet und ist nicht Gegenstand der Krankenhausleistungen.

§ 5a | stationsäquivalente psychiatrische Behandlung

Im Rahmen der psychiatrischen Versorgung kann das Krankenhaus in medizinisch geeigneten Fällen anstelle einer vollstationären Behandlung eine stationsäquivalente Behandlung im häuslichen Umfeld erbringen.

§ 6 | Entgelt

Das Entgelt für die Leistungen des Krankenhauses richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben und dem DRG-Entgelttarif/PEPP-Entgelttarif in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 | Abrechnung des Entgelts bei gesetzlich Krankenversicherten und Heilfürsorgeberechtigten

- (1) Soweit ein öffentlich-rechtlicher Kostenträger (z. B. Krankenkassen etc.) nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften zur Zahlung des Entgelts für die Krankenhausleistungen verpflichtet ist, rechnet das Krankenhaus seine Entgelte unmittelbar mit diesem ab. Auf Verlangen des Krankenhauses legt der Patient eine Kostenübernahmeerklärung seines Kostenträgers vor, die alle Leistungen umfasst, die im Einzelfall nach Art und Schwere der Krankheit für die medizinische Versorgung im Krankenhaus notwendig sind.
- (2) Gesetzlich Krankenversicherte, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, zahlen von Beginn der vollstationären Krankenhausbehandlung an innerhalb eines Kalenderjahres für längstens 28 Tage nach Maßgabe des § 39 Abs. 4 SGB V eine Zuzahlung, die vom Krankenhaus an die Krankenkasse weitergeleitet wird. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus dem DRG-Entgelttarif/PEPP-Entgelttarif.

- (3) Gesetzlich Krankenversicherte, bei denen eine Krankenhausbehandlung im Sinne des § 39 Abs. 1 SGB V durchgeführt wird und die erklären, über die vom Krankenhaus erbrachten Leistungen sowie die von den Krankenkassen dafür zu zahlenden Entgelte unterrichtet werden zu wollen, erhalten innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Krankenhausbehandlung eine derartige schriftliche Information, sofern sie bzw. ihre gesetzlichen Vertreter bis spätestens zwei Wochen nach Abschluss der Behandlung dies ausdrücklich gegenüber der Krankenhausverwaltung erklären.

§ 8 | Abrechnung des Entgelts bei Selbstzahlern

- (1) Sofern kein gesetzlicher Krankenversicherungsschutz besteht oder Wahlleistungen in Anspruch genommen werden, die vom gesetzlichen Krankenversicherungsschutz nicht umfasst sind, besteht nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften keine Leistungspflicht eines öffentlich-rechtlichen Kostenträgers (z. B. Krankenkasse). In diesem Fall ist der Patient dem Krankenhaus gegenüber Selbstzahler.
- (2) Selbstzahler sind zur Entrichtung des Entgeltes für die Krankenhausleistungen verpflichtet. Sofern der Patient als Versicherter einer privaten Krankenversicherung von der Möglichkeit einer direkten Abrechnung zwischen dem Krankenhaus und dem privaten Krankenversicherungsunternehmen Gebrauch macht, werden Rechnungen unmittelbar gegenüber dem privaten Krankenversicherungsunternehmen erteilt. Voraussetzung für eine solche Direktabrechnung ist, dass der Versicherte schriftlich seine Einwilligung, die jederzeit widerrufen werden kann, erklärt, dass die Daten nach § 301 SGB V im Wege des elektronischen Datenaustausches an das private Krankenversicherungsunternehmen übermittelt werden.

- (3) Für Krankenhausleistungen können Zwischenrechnungen erteilt werden. Nach Beendigung der Behandlung wird eine Schlussrechnung erstellt.
- (4) Die Nachberechnung von Leistungen, die in der Schlussrechnung nicht enthalten sind, und die Berichtigung von Fehlern bleiben vorbehalten.
- (5) Der Rechnungsbetrag wird mit Zugang der Rechnung fällig.
- (6) Bei Zahlungsverzug können Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz pro Jahr (§ 288 Abs. 1 BGB) berechnet werden; darüber hinaus können Mahngebühren in Höhe von € 5,00 je Mahnung berechnet werden, es sei denn, der Patient weist nach, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- (7) Eine Aufrechnung mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen.

§ 9 | Vorauszahlungen, Abschlagszahlungen

- (1) Soweit das Krankenhaus auf der Grundlage von Diagnosis Related Groups (DRG) nach § 17b oder PEPP-Entgelten nach § 17d des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) abrechnet, kann es für Krankenhausaufenthalte eine angemessene Vorauszahlung verlangen, wenn und soweit ein Krankenversicherungsschutz nicht nachgewiesen wird (§ 8 Absatz 4 Bundespflegesatzverordnung-BPflV oder § 8 Absatz 7 Krankenhausentgeltgesetz-KHEntgG).
- (2) Ab dem achten Tag des Krankenhausaufenthalts kann das Krankenhaus eine angemessene Abschlagszahlung verlangen, deren Höhe sich an den bisher erbrachten Leistungen in Verbindung mit

der Höhe sich an den bisher erbrachten Leistungen in Verbindung mit der Höhe der voraussichtlich zu zahlenden Entgelte orientiert (§ 8 Absatz 4 BPfIV oder § 8 Absatz 7 KHEntgG).

§10 | Beurlaubung

Beurlaubungen sind mit einer stationären Krankenhausbehandlung in der Regel nicht vereinbar. Die Regelungen zur Beurlaubung richten sich dabei nach der Anlage zum §9 des Berliner Vertrages über die Allgemeinen Bedingungen des Krankenhausbehandlung gemäß § 112 Absatz 2 Nr. 1 SGB V, der zwischen dem Krankenhaus und den gesetzlichen Krankenkassen abgeschlossen wurde.

§11 | Ärztliche Eingriffe

- (1) Eingriffe in die körperliche und geistig-seelische Unversehrtheit des Patienten werden nur nach seiner Aufklärung über die Bedeutung und Tragweite des Eingriffs und nach seiner Einwilligung vorgenommen.
- (2) Ist der Patient außerstande, die Einwilligung zu erklären, wird der Eingriff ohne eine ausdrückliche Einwilligung vorgenommen, wenn dieser nach der Überzeugung des zuständigen Krankenhausarztes zur Abwendung einer drohenden Lebensgefahr oder wegen einer drohenden Lebensgefahr oder wegen unmittelbar drohender schwerwiegender Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes des Patienten unverzüglich erforderlich ist.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn bei einem beschränkt geschäftsfähigen oder geschäftsunfähigen Patienten der gesetzliche Vertreter nicht oder nicht rechtzeitig erreichbar ist und seine dem Eingriff

entgegenstehende Willenserklärung auf § 323 c StGB („unterlassene Hilfeleistung“) unbeachtlich ist.

§12 | Obduktionen

- (1) Eine Obduktion kann vorgenommen werden, wenn
 - a) der Verstorbene zu Lebzeiten eingewilligt hat, oder
 - b) der erreichbare nächste Angehörige (Abs. 3) des Verstorbenen, bei gleichrangigen Angehörigen einer von ihnen, eingewilligt und dem Krankenhausarzt ein entgegenstehender Wille des Verstorbenen nicht bekannt geworden ist.
- (2) Von der Obduktion ist abzusehen bei Verstorbenen, die einer die Obduktion ablehnenden Gemeinschaft angehören, sofern der Verstorbene nicht zu Lebzeiten eingewilligt hat.
- (3) Nächster Angehöriger im Sinne des Absatzes 1 sind in der Reihenfolge ihrer Aufzählung:
 - der Ehegatte bzw. eingetragene Lebenspartner,
 - die volljährigen Kinder (und bei Adoption die Adoptivkinder),
 - die Eltern (bei Adoption die Adoptiveltern) oder, sofern der Verstorbene zur Todeszeit minderjährig war und die Sorge für seine Person zu dieser Zeit nur einem Elternteil, einem Vormund oder einem Betreuer zustand, dieser Sorgeinhaber,
 - die volljährigen Geschwister,
 - die Großeltern.

Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen genügt es, wenn einer von ihnen beteiligt wird und eine Entscheidung trifft. Ist ein vorrangiger Angehöriger innerhalb angemessener Zeit nicht erreichbar, genügt die Beteiligung und Entscheidung des nächst erreichbaren nachrangigen Angehörigen. Dem nächsten Angehörigen steht eine volljährige Person

gleich, die dem Verstorbenen bis zu seinem Tode in besonderer persönlicher Verbundenheit offenkundig nahe gestanden hat; sie tritt neben den nächsten Angehörigen. Hatte der Verstorbene die Entscheidung über eine Obduktion einer bestimmten Person übertragen, tritt diese an die Stelle des nächsten Angehörigen.

- (4) Die Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung bei einer Obduktion, die aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigung von der zuständigen Behörde angeordnet ist.
- (5) § 12 dieser AVB findet insgesamt keine Anwendung auf die Spende und Entnahme von Organen zum Zwecke der Übertragung auf andere Menschen. Hierfür sind ausschließlich die Regelungen des Transplantationsgesetzes maßgeblich.

§13 | Aufzeichnungen und Daten

- (1) Krankengeschichten, insbesondere Krankenblätter, Untersuchungsbefunde, Röntgenaufnahmen und andere Aufzeichnungen, sind Eigentum des Krankenhauses.
- (2) Patienten haben keinen Anspruch auf Herausgabe der Originalunterlagen. Abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.
- (3) Die Rechte des Patienten oder eines von ihm Beauftragten auf Einsicht in die Aufzeichnungen und auf Überlassung von Kopien – auch in Form von elektronischen Abschriften – auf seine Kosten bleiben unberührt. Die entsprechenden Kosten sind vom Patienten vor Übergabe zu erstatten. Der Patient hat zudem ein Recht auf Auskunft.
- (4) Die Verarbeitung von Daten einschließlich ihrer Weitergabe erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen, insbesondere der Bestimmungen über den Datenschutz, der ärztlichen Schweigepflicht und des Sozialgeheimnisses.

§14 | Hausordnung

Der Patient hat die vom Krankenhaus erlassene Hausordnung zu beachten.

§15 | Eingebraachte Sachen

- (1) In das Krankenhaus sollen nur die notwendigen Kleidungsstücke und Gebrauchsgegenstände eingebracht werden.
- (2) Geld und Wertsachen werden bei der Patientenverwaltung, Servicebereich Kasse, in für das Krankenhaus zumutbarer Weise verwahrt.
- (3) Bei handlungsunfähig eingelieferten Patienten werden Geld und Wertsachen in Gegenwart eines Zeugen festgestellt und der Patientenverwaltung, Servicebereich Kasse, zur Verwahrung übergeben.
- (4) Zurückgelassene Sachen gehen in das Eigentum des Krankenhauses über, wenn sie nicht innerhalb von 12 Wochen nach Aufforderung abgeholt werden.
- (5) Im Fall des Absatzes 4 wird in der Aufforderung ausdrücklich darauf verwiesen, dass auf den Herausgabeanspruch verzichtet wird mit der Folge, dass die zurückgelassenen Sachen nach Ablauf der Frist in das Eigentum des Krankenhauses übergehen.
- (6) Absatz 4 gilt nicht für Nachlassgegenstände sowie für Geld und Wertsachen, die von der Patientenverwaltung, Servicebereich Kasse, verwahrt werden. Die Aufbewahrung, Herausgabe und Verwertung dieser Sachen erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen.

§16 | Haftungsbeschränkung

- (1) Für den Verlust oder die Beschädigung von eingebrachten Sachen, die in der Obhut des Patienten bleiben, oder von Fahrzeugen des Patienten, die auf dem Krankenhausgrundstück oder auf einem vom Krankenhaus bereitgestellten Parkplatz abgestellt sind, haftet der Krankenträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit; das gleiche gilt bei Verlust von Geld und Wertsachen, die nicht der Patientenverwaltung, Servicebereich Kasse, übergeben wurden.
- (2) Haftungsansprüche wegen Verlustes oder Beschädigung von Geld und Wertsachen, die durch die Verwaltung verwahrt wurden, sowie für Nachlassgegenstände, die sich innerhalb der Verwahrung der Verwaltung befunden haben, müssen innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erlangung der Kenntnis von dem Verlust oder der Beschädigung schriftlich geltend gemacht werden; die Frist beginnt frühestens mit der Entlassung des Patienten.

§17 | Zahlungsort

Der Zahlungspflichtige hat seine Schuld auf seine Gefahr und seine Kosten in Berlin zu erfüllen.

§18 | Inkrafttreten

Diese AVB treten am 01.02.2022 in Kraft. Gleichzeitig werden die AVB vom 1. Juli 2019 aufgehoben.

Hausordnung



Herzlich Willkommen in den Kliniken im Theodor-Wenzel-Werk!

Es ist uns sehr wichtig, dass in unserem Haus ein gegenseitig wertschätzender, freundlicher und respektvoller Umgang im Miteinander gepflegt wird. Dabei soll diese Hausordnung als Richtlinie helfen, dieses Miteinander zum Wohle aller durch eine gemeinsame Regelung des Selbstverständlichen zu gewährleisten. Die Hausordnung wurde unter Mitwirkung von Beschäftigten, der Patientenfürsprecherin und psychiatrienerfahrenen Personen erarbeitet.

Diese Hausordnung gilt verbindlich für alle Patienten, Besucher und Begleitpersonen sowie für alle Beschäftigten dieser Klinik.

Zusätzlich gelten die Stationsordnungen und die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) unserer Klinik.

Es freut uns, wenn es uns gelingt, Ihnen den Aufenthalt in unserer Klinik so angenehm wie möglich zu gestalten. Sollten Sie Anregungen oder Kritik äußern wollen, so stehen Ihnen unsere Mitarbeitenden sowie die Klinikleitung als Ansprechpartner gerne zur Verfügung.

Nach den Regelungen des Berliner Landeskrankenhausgesetzes ist für den Bereich der Klinik eine Patientenfürsprecherin/ein Patientenfürsprecher bestellt worden. Patientenfürsprecher prüfen Anregungen und Beschwerden der Patienten und vertreten die Anliegen der Patienten sowie eigene Erkenntnisse zur Patientenversorgung gegenüber dem Krankenhaus. Die Sprechzeiten entnehmen Sie bitte den Aushängen auf den Stationen.

Wir begleiten Sie gerne auf dem Weg zu einer baldigen Genesung.

Ihr Aufenthalt in den Kliniken im Theodor-Wenzel-Werk

Abstellen von Fahrzeugen

Ein längerfristiges Abstellen von Kraftfahrzeugen und Motorrädern ist nur im öffentlichen Straßenumfeld unserer Klinik möglich. Auf zwischenzeitliche Veränderungen (Parkverbote, Baustellen) im Straßenland ist im eigenen Interesse zu achten.

Für Besucher stehen in der Nähe des Haupteingangs unbewachte Kurzzeitparkplätze zur Verfügung. Eine Haftung der Klinik bei Beschädigungen oder Diebstählen wird nicht übernommen.

In der Nähe des Haupteingangs befindet sich ein Abstellplatz für Fahrräder; auch hier wird jegliche Haftung der Klinik ausgeschlossen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass während einer vollstationären Behandlung die Nutzung von eigenen Fahrzeugen im öffentlichen Straßenverkehr aus versicherungsrechtlichen Gründen untersagt ist.

Alkoholgenuss / Suchtmittel

Auf dem gesamten Klinikgelände und den Klinikgebäuden besteht ein absolutes Alkohol- und Drogenverbot. Dies gilt für alle Personen, die sich in diesen Bereichen aufhalten.

Aufgefundene Spirituosen werden durch unsere Beschäftigten vernichtet. Illegale Substanzen werden von unseren Beschäftigten in Verwahrung genommen und der Polizei übergeben. Die Daten des Patienten bleiben dabei anonym.

Aufenthalt

Zu Beginn des Aufenthalts werden gemeinsam mit dem behandelnden Arzt je nach Diagnose die Art und der Umfang der Behandlung sowie das Behandlungsziel geplant. Im Verlauf des Aufenthaltes erhält der Patient einen individuellen Therapieplan. Die Teilnahme an den Therapien ist ein fester Bestandteil der Behandlung und verpflichtend. Während der ärztlichen Visiten und den Essenszeiten werden die Patienten gebeten, sich im Bereich ihres Zimmers bzw. im Stationsbereich aufzuhalten.

Dienstzimmer sowie Betriebs- und Wirtschaftsräume der Klinik dürfen nur nach entsprechender Aufforderung betreten werden.

Das unerlaubte Betreten fremder Patientenzimmer oder Behandlungs- und Therapieräume ist nicht gestattet.

Der Aufenthalt in technischen Betriebsräumen, in Keller- und Dachgeschossbereichen ist verboten.

Aufnahme / Entlassung

Die Aufnahme erfolgt in der Regel nach terminlicher Absprache mit unserem Belegungsmanagement oder mit den Sekretariaten der Chefarzte sowie von 7.30–15.00 Uhr in der Patientenverwaltung.

Im Anschluss an eine Krankenhausbehandlung kann in bestimmten Fällen eine weitere Unterstützung des Patienten notwendig sein, um den Behandlungserfolg bzw. das Behandlungsergebnis zu sichern.

Das Entlassungsmanagement dient dazu, Verbindungen zwischen dem Krankenhaus und dem ambulanten Bereich zu schaffen. Die Entlassungen erfolgen in der Regel bis 11.00 Uhr.

Ausstattung / Elektronische Geräte

Jedem Patienten stehen während des Aufenthaltes ein höhenverstellbares Bett bzw. Wohnbett mit Nachtschrank, Leseleuchte, Kleiderschrank mit abschließbaren Wertfach sowie ein Tisch und eine Sitzgelegenheit zur Verfügung.

Jede Station verfügt über einen Aufenthaltsraum, in dem ferngesehen werden kann.

Die Aufstellung des in den Zimmern und Aufenthaltsräumen befindlichen Mobiliars darf nicht verändert werden.

Es ist untersagt, Geschirr aus unserem Bistrobereich in andere Bereiche mitzunehmen. Wenn Speisen und Getränke mit auf die Station oder in den Gartenbereich genommen werden möchten, ist unser Servicepersonal gerne behilflich. Nicht mehr benötigtes Geschirr ist grundsätzlich nur auf den Geschirrwagen abzustellen.

Private Gegenstände für den persönlichen Bedarf dürfen mitgebracht werden.

Der Betrieb von elektrischen Geräten ist grundsätzlich untersagt; eine Ausnahme bilden elektrische Geräte zur persönlichen Körperpflege (Rasierapparate, Haartrockner) und Unterhaltungsmedien. Aus Sicherheitsgründen dürfen nur Geräte benutzt werden, die sich in einem betriebssicheren Zustand befinden und den technischen Vorschriften entsprechen.

Besuchs- und Ruhezeiten

Ruhezeiten sind ein wichtiger Bestandteil Ihrer Behandlung und auch im Interesse der anderen Patienten.

Das Ruhebedürfnis der Mitpatienten ist zu respektieren. Grundsätzlich sollen Mitpatienten nicht durch laute Gespräche, Telefonate, Musik oder Fernsehen gestört werden.

Außerhalb der Therapiezeiten kann an Wochentagen von Montag bis Freitag Besuch bis 20.00 Uhr empfangen werden, an Wochenenden und Feiertagen bis 21.00 Uhr.

Nach Absprache können Besuche auch außerhalb dieser Zeiten erfolgen. Die speziellen Regelungen der Stationen geben hierzu Auskunft. Besucher melden sich bitte im Dienstzimmer des Pflegedienstes an. Die Nachtruhe in unserem Haus ist die Zeit zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr. Die Zimmer dürfen natürlich während dieser Zeit verlassen werden, jedoch gilt für Patienten, dass sie während dieser Zeit auf der Station verbleiben. In Ausnahmefällen können Patienten die Station verlassen, jedoch ist es zwingend notwendig, sich hierfür beim Pflegepersonal abzumelden.

Außerhalb der Therapiezeiten dürfen vorhandene oder mitgebrachte Unterhaltungsmedien genutzt werden.

Brandschutz

Feuer und offenes Licht (z. B. Kerzen) bedeuten eine besondere Brandgefahr. Das Aufstellen und Abbrennen von Kerzen ist in allen Bereichen der Klinik nicht erlaubt.

Brandschutzordnungen hängen zur allgemeinen Kenntnisnahme aus. Fluchtwege und Sammelpunkte bei Evakuierungen sind ausgeschildert. Nach dem Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauches in der Öffentlichkeit (Nichtraucherschutzgesetz) im Land Berlin gilt in den Räumen, auf Terrassen und Balkonen sowie im Eingangsbereich unserer Klinik ein Rauchverbot.

In besonders ausgewiesenen Zonen auf dem Gelände (Raucherpavillons) und in bestimmten Räumen ist das Rauchen erlaubt.

Besondere Vorsicht ist beim Entsorgen von Zigarettenresten geboten. Diese dürfen nur in kipp sicheren und nicht brennbaren Gefäßen außerhalb des Gebäudes entsorgt werden.

Briefe / Postkarten / Persönliche Bestellungen

Briefe und Postkarten werden Ihnen so schnell wie möglich zugestellt. Für den Versand von frankierter Post steht im Haus 2 vor der Poststelle der Klinik ein interner Briefkasten zur Verfügung. Dieser wird täglich geleert und die Briefe umgehend an die Deutsche Post weitergeleitet. Ferner können kleinere Postsendungen im Bereich unserer Rezeption (Haupteingang/Haus 1) abgegeben und Briefmarken erworben werden.

Persönliche Bestellungen über Versandhäuser, Online-Handel etc. an die Lieferadresse der Klinik werden aus haftungsrechtlichen Gründen nicht angenommen. In besonderen und dringenden Fällen ist in Absprache mit der Stationsleitung eine Ausnahmeregelung individuell möglich.

Einkaufsmöglichkeiten

In der hauseigenen Cafeteria (Bistro) werden Snacks, Kuchen, Getränke, ein Salatbuffet und einiges mehr für Patienten und Besucher angeboten.

Außerhalb der Öffnungszeiten der Cafeteria (Bistro) stehen Warenautomaten zur Verfügung.

Fotografieren / Filmen / Tonaufzeichnung

Im Interesse der Persönlichkeitsrechte unserer Patienten sind das Fotografieren, Filmen und Tonaufzeichnung auf dem gesamten Klinikgelände untersagt.

Die Nutzung von Mobiltelefonen während der Therapiezeiten ist ebenfalls untersagt.

Füttern von Tieren / Haustiere

Das waldreiche Gelände unserer Klinik eignet sich als Lebensgebiet für einige Tierarten. Aus hygienischen und gesundheitlichen Gründen ist jedoch das Füttern von Tieren und das Auslegen von Nahrungsmitteln auf dem gesamten Klinikgelände untersagt. Das Mitbringen von Haustieren ist nicht gestattet.

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass die Hunde im Klinikgebäude veterinärtechnisch und aufsichtsbehördlich genehmigte Therapiehunde sind.

Fundsachen

Fundsachen sind im Dienstzimmer des Pflegepersonals abzugeben. Persönliche Gegenstände sind bei Entlassung mitzunehmen. Über zurückgelassene Sachen werden Sie mit der Bitte um Abholung informiert.

Klinikgelände / Garten

Unsere Gartenanlagen stehen Patienten und Besuchern in den therapiefreien Zeiten zur Verfügung. Beim Verlassen des Stationsbereiches muss eine Abmeldung beim Pflegepersonal der Station erfolgen.

Aus Sicherheitsgründen kann von den Ärzten das Verlassen der Station aus therapeutischen Gründen eingeschränkt werden.

Ebenfalls aus Sicherheitsgründen werden die Patienten unserer Klinik gebeten, den Stationsbereich nach Einbruch der Dunkelheit nicht mehr zu verlassen.

Die Nutzung von Fahrrädern und Rollschuhen usw. ist in den Gebäuden nicht gestattet. Bei einer Nutzung von Fahrrädern u. a. auf dem Klinikgelände ist absolute Rücksicht auf Fußgänger zu nehmen.

Gefährliche Gegenstände

Der Besitz von Gegenständen wie z. B. Schusswaffen jeglicher Art, einem Taschenmesser oder anderen Stichwaffen, Pfefferspray, Elektroschocker und weiteren waffenähnlichen Gegenständen während des Krankenhausaufenthalts ist grundsätzlich verboten.

In begründeten Einzelfällen kann in Ihrem Beisein eine Taschenkontrolle, u. U. auch bei Besuchern, vorgenommen werden.

Eingehende Pakete dürfen in begründeten Einzelfällen durch das Stationspersonal geöffnet werden.

Medikamente / Nahrungsergänzungsmittel

Zur eigenen Sicherheit dürfen Patienten nur das vom behandelnden Arzt der Station verordnete und vom Pflegepersonal ausgegebene Medikament einnehmen.

Die Einnahme von mitgebrachten bzw. selbst beschafften Medikamenten aller Art und von Nahrungsergänzungsmitteln ist grundsätzlich nicht gestattet.

Falls Medikamente und/oder Nahrungsergänzungsmittel mit in die Klinik gebracht wurden, ist der zuständige Stationsarzt zu informieren. Mitgebrachte Medikamente sind beim Pflegepersonal abzugeben; bei Entlassung werden diese zurückgegeben.

Persönliches Verhalten

Jegliche Form von körperlicher Gewalt, Androhung von Gewalt oder Sachbeschädigung ist verboten und wird zur Anzeige gebracht.

Auch jegliche Form von Gewaltverherrlichung durch Zeigen von Schriftzügen, Symbolen oder Zitaten und Liedern ist untersagt. Menschen-

feindliche, rassistische, rechtsradikale oder sexistische Äußerungen werden nicht toleriert und zur Anzeige gebracht.

Die Privatsphäre der Mitmenschen ist zu respektieren. Distanzloses Verhalten und sexuelle Beziehungen sind unerwünscht.

Den Anweisungen des Klinikpersonals ist Folge zu leisten.

Die Räumlichkeiten der Klinik sind von jedem sauber und ordentlich zu hinterlassen.

Sicherheit / Haftung für Wertsachen u. a.

Diebstähle sind auch in Krankenhäusern ein immerwährendes Thema. Aus diesem Grund sind die Seiteneingänge der einzelnen Häuser von außen verschlossen zu halten.

Der Haupteingang zu allen stationären Bereichen unserer Klinik befindet sich an der Potsdamer Chaussee 69. Dort erfolgt selbstverständlich durch unsere Mitarbeiter im Bereich der Rezeption eine genaue Wegbeschreibung, damit Besucher sich orientieren können.

Für mitgebrachte Wertsachen wird grundsätzlich keine Haftung übernommen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, Wertsachen in kleinerem Umfang im Bereich der Patientenverwaltung in Verwahrung zu geben. Bei Abspracheunfähigkeit des Patienten aufgrund des psychischen Zustands kann das Stationspersonal Geldbeträge und Wertgegenstände gegen schriftlichen Nachweis und Unterschrift eines Zeugen in Verwahrung nehmen.

Telefon / Internet

Im Bereich des Haupteingangs und auf den geschützten Stationen steht ein Münzfernsprecher zur Verfügung.

Für die Kontaktaufnahme zum gesetzlichen Betreuer kann nach Absprache mit dem Pflegedienst das Telefon- oder Faxgerät im Dienstzimmer der Pflege genutzt werden.

Unentgeltliches WLAN wird für ein mobiles Endgerät zur Verfügung gestellt. Mobiltelefone können außerhalb der Therapiezeiten genutzt werden. Aus therapeutischen Gründen ist es möglich, dass eine Nutzung im Einzelfall untersagt wird.

Umweltschutz

Auf den Stationen wird der Abfall in den dafür aufgestellten Abfallbehältern getrennt entsorgt.

Energiesparen ist ökologisch und ökonomisch ein wichtiges Thema. Aus diesen Gründen sind die Fenster bei laufender Heizung nur zum „Stoßlüften“ zu öffnen und nicht dauerhaft zu kippen.

Jeder ist aufgefordert, bewusst mit Energie (Strom, Heizung, Wasser) umzugehen. Die Beleuchtung ist in einigen Bereichen heller, als das allgemeine Energiesparbewusstsein es für nötig hält. Hier werden sicherheits- und regeltechnische Vorgaben erfüllt (z. B. Notbeleuchtung).

Verstoß gegen diese Hausordnung

Im Interesse und zum Schutz aller Menschen, die in unserer Klinik betreut werden und arbeiten, kann eine Nichteinhaltung dieser Hausordnung und der jeweils gültigen Stationsordnung eine Entlassung aus disziplinarischen Gründen zur Folge haben, soweit nicht gesetzliche Grundlagen gem. PsychKG zu beachten sind.

Die Klinikleitung ist mit der Wahrnehmung des Hausrechts und der unmittelbaren Durchsetzung der Hausordnung beauftragt.

Bei Abwesenheit wird das Hausrecht durch den Arzt vom Dienst ausgeübt.

Jede Zuwiderhandlung der Hausordnung, insbesondere der Gefährdung von Personen, die Verletzung von Persönlichkeitsrechten anderer und die Beschädigung von Klinikeigentum, wird zur Anzeige gebracht.

Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt am 01.02.2022 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Hausordnungen der Kliniken im Theodor-Wenzel-Werk.

Stand: Februar 2022

Kliniken im Theodor-Wenzel-Werk

Potsdamer Chaussee 69 | 14129 Berlin
klinik-info@tww-berlin.de
www.kliniken-tww.de

Träger der Klinik: Theodor-Wenzel-Werk e.V.
Quantzstraße 4a, 14129 Berlin

